



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 10

Memmingen, 28. April 2017

59. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
26.04.2017	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Steinheim (Planungsgebiet S4)	Seite 58
26.04.2017	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Fuchsäcker“ (Planungsgebiet S25)	Seite 61

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
der Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich der Gemarkung Steinheim
(Planungsgebiet S4)

Vom 26. April 2017

In der Zeit vom 26. Oktober 2015 bis 13. November 2015 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Steinheim (Planungsgebiet S4) statt. Der II. Senat hat am 20. Februar 2017 den Billigungsbeschluss gefasst.

Die genaue Umgrenzung der Planänderung ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 21. April 2017.

Die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus

- Planzeichnung vom Oktober 1988, ergänzt April 1989, zuletzt geändert am 21. April 2017
- Begründung vom 21. April 2017
- Umweltbericht vom 21. April 2017

liegen in der Zeit

vom 08. Mai 2017 bis einschließlich 09. Juni 2017

barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Vorbereich Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus. Des Weiteren sind alle Unterlagen zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter der Adresse www.memmingen.de/2057.html einsehbar.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu folgenden Themenfeldern:

- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Immissionen
- Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf Forstwirtschaft
- Schutzgut Boden im Hinblick auf das Vorranggebiet KS-MM-1, Kiesabbauflächen, Rohstoffgeologie und Bodenschutz
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Grundwasser, Wasserversorgung, Entwässerung, Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf Bodendenkmäler

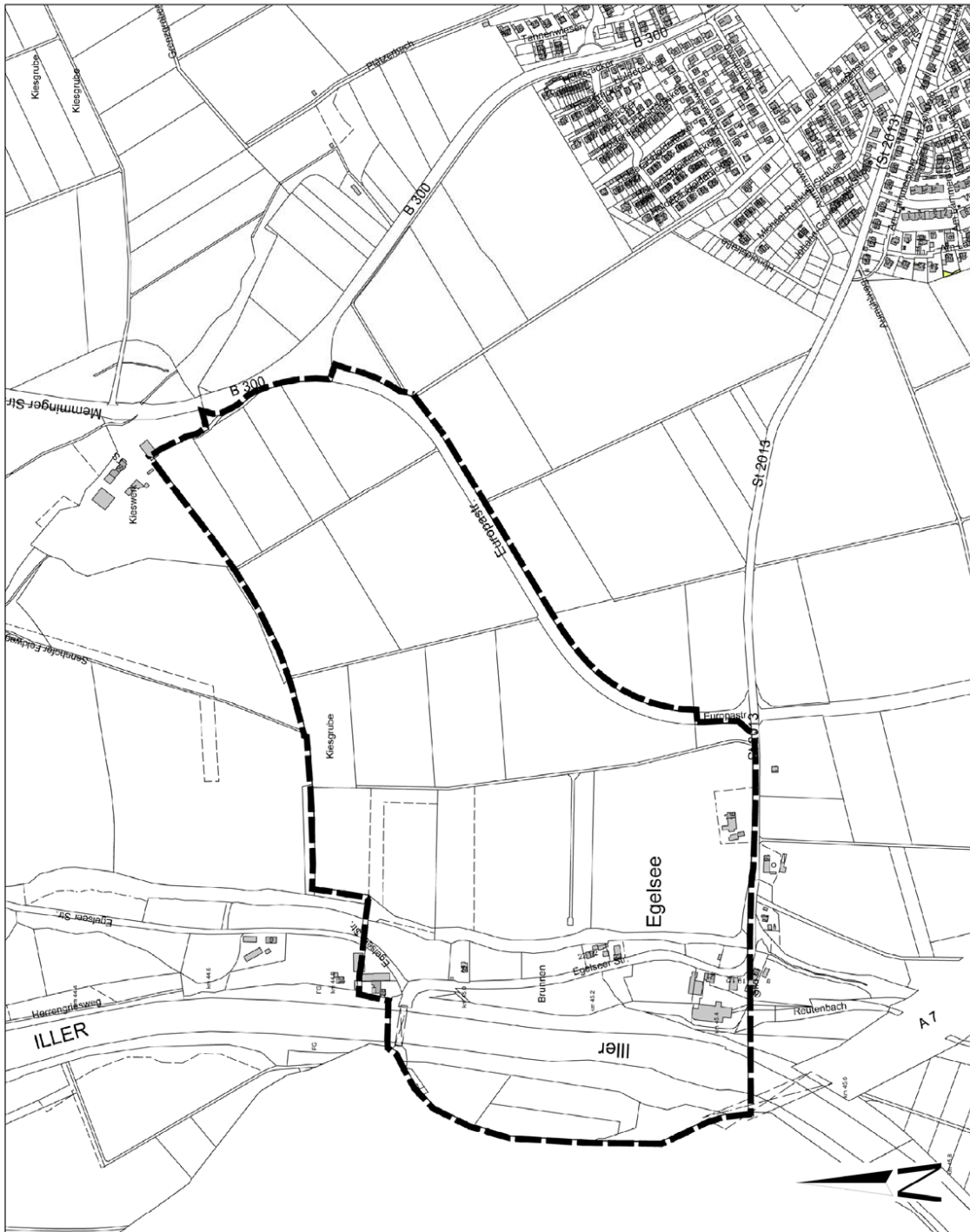
In den Planunterlagen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Lärmbelastungen, Verkehr und Erholung
- Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf Flächenverlust/Biotop sowie Verlust von Arten und Lebensräumen
- Schutzgut Boden im Hinblick auf Bodenarten sowie Bodenfunktionen
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Oberflächengewässer und Landschaftswasserhaushalt
- Schutzgut Klima und Luft im Hinblick auf Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete
- Schutzgut Landschaftsbild im Hinblick auf Kiesabbau, Industriegebiet als Folgenutzung und Erschließungsstraßen
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf Denkmalschutz, Infrastruktur sowie Land- und Forstwirtschaft
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern liegen vor

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1722).

Memmingen, 26. April 2017
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister



Flächennutzungsplanänderung Nr. S4
Geltungsbereich ■■■■

Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 21.04.2017

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
der Flächennutzungsplanänderung für das in der
Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet
(Planungsgebiet S4)
vom 26. April 2017

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
des Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet
„Fuchsäcker“ (Planungsgebiet S25)

Vom 26. April 2017

In der Zeit vom 26. Oktober 2015 bis 13. November 2015 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan „Fuchsäcker“ (Planungsgebiet S25) statt. Der II. Senat hat am 20. Februar 2017 den Billigungsbeschluss gefasst.

Das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Steinheim. Die genaue Umgrenzung des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 21. April 2017.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf, bestehend aus

- Planzeichnung vom 21. April 2017
- Begründung vom 21. April 2017
- Umweltbericht vom 21. April 2017

liegen in der Zeit

vom 08. Mai 2017 bis einschließlich 09. Juni 2017

barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Vorbereich III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus. Des Weiteren sind alle Unterlagen zum Bebauungsplan in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter der Adresse www.memmingen.de/2863.html einsehbar.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu folgenden Themenfeldern:

- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Immissionen
- Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf Forstwirtschaft
- Schutzgut Boden im Hinblick auf das Vorranggebiet KS-MM-1, Kiesabbauflächen, Rohstoffgeologie, Bodenschutz und Altlasten
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Wasserversorgung, Grundwasserschutz, Wasserbau, Gewässerentwicklung sowie Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf Bodendenkmäler

In den Planunterlagen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Lärmbelastungen, Verkehr und Erholung
- Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf Flächenverlust/Biotope sowie Verlust von Arten und Lebensräumen
- Schutzgut Boden im Hinblick auf Bodenarten sowie Bodenfunktionen
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Oberflächengewässer und Landschaftswasserhaushalt
- Schutzgut Klima und Luft im Hinblick auf Kaltluftentstehungsgebiete und Luftreinheit
- Schutzgut Landschaftsbild im Hinblick auf Kiesabbau und Industriegebiet als Folgenutzung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf Denkmalschutz, Infrastruktur sowie Land- und Forstwirtschaft
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern liegen vor

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1722).

Memmingen, 26. April 2017
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

